

betrachten, bei den Projekten über Feuerbach und Zuffenhausen wäre eine Hafenstation unumgänglich. — Der Hr. Richterstaater erblickt in dieser Erklärung eine authentische Interpretation und sieht um so weniger ein Hinderniß, den Regierungs-Entwurf wieder herzustellen. Staatsminister Freiherr v. Linden deutet auf die Nothwendigkeit hin, in einem Gesetz eine möglichst bestimmte Sprache zu führen. Angenommen, es würden 5, 6, 10 Jahre verfließen, ehe das Gesetz zur Anwendung käme, dann wäre, ohne das Wort „direkt“ eine Bestimmung nicht getroffen, und es stünde Jedem, der später das Gesetz zu vollziehen hätte, frei, auf diese durch das Gesetz nicht entschiedene Frage zurück zu kommen, und folglich die Basis wegzuziehen. Wenn sich heute beide Häuser darüber verständigen, das Wort „direkt“ nicht aufzunehmen, so sei damit nicht eine für alle Zeiten gültige Grundlage gewonnen, sondern die Frage sei, bis auf einen moralischen Anhaltspunkt, als eine offene anzusehen; das aber sei gerade nicht die Absicht des Herrn Antragstellers, der ja nur die Regierung in keiner Weise beengen lassen wolle; es solle ja nur festgestellt werden, daß die Regierung ebensowohl direkt, als auf einem kleinen Umwege solle bauen können. Um die Bedeutung des v. Schad'schen Antrages richtig würdigen zu können, fehlen alle Anhaltspunkte, fehle ein Kommissionsbericht, ebensowohl wie die Protokolle. Die nächste Aufgabe sei, sich zu vergewissern, welches die Auffassung sei, die von dem andern Hause mit dem Worte „direkt“ verbunden werde; darauf solle der Antrag: Es sei nicht zu raten, nur auf eine mangelhafte Darstellung hin einen Beschluß zu fassen, welcher denkbarer Weise die schwebende Angelegenheit in eine Lage brächte, daß sie zu keinem gedeihlichen Ende mehr geführt werden könnte. Bei der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen. Bei Art. 3 werden die Worte „wenn immer thunlich“ (Staatsbau) ohne Debatte fallen gelassen. Die übrigen noch bestehenden Differenzen beziehen sich auf Bitten u. s. w., die, soweit ihnen das andere Haus nicht beigetreten, einseitig an die K. Staatsregierung gebracht werden sollen. Bei Gesetzesentwurf B. besteht keine Differenz mehr.

Freigesprochen.

Criminal-Novelle von Ernst Frise.

Drittes Kapitel.

(Fortsetzung.)

Fedderhof sah ihn bekümmert an. Da der junge Wittwer nicht ahnen konnte, daß der alte würdige Doctor fest überzeugt war, in Julianen die Nachfolgerin der Gattin Fedderhofs, welche eine entfernte Verwandte seiner alten Ehefrau gewesen war, zu sehen, so verstand er diese lehrreiche Strafpredigt durchaus nicht.

Die Rede hatte jedoch so viel Wurzel in ihm geschlagen, daß er nicht wieder nach dem Tummelplatz seiner Hausgenossenschaft gieng und daß er den ganzen Tag die Grenzen der Höflichkeit mit Hausheerwürde schärfer und strenger hervortreten ließ.

Bei Tische kam der Doctor wieder nicht aus der Verwunderung heraus. Alles gieng wie am Schnürchen. Die Knaben saßen altverständig und ehrbar mit am Tisch. Das kleine Mädchen schlief während der Mittags-Stunde und verzehrte nachher mit Appetit sein wohlgewärmtes Süsschen. Der Doctor hatte das „eigenwillige Ding“ nie leiden können, als es aber jetzt so fromm und freunds-

lich auf dem Schooße Julianens saß, als es ihn mit den blauen Augen so schelmisch anblickte und dann das Köpfchen schätzend an Julianen verbergte, da sagte er ganz unwillkürlich:

„Ei, Du bist ein Allerliebste Dingelchen geworden, kleine Ida — gib dem Dinkel Doctor ein Händchen!“ Ida that es ohne Furcht und ohne Bögen, griff aber dann nach seiner Uhr und zog sie an der Kette geschickt an ihr kleines Ohr.

„Wie spricht die Uhr, Ida?“ fragte ihr Vater lächelnd und sich an dem Erstaunen des alten Herrn weidend. „Tiktiktiktikt!“ flüsterete die Kleine unbefangenen lieblich.

Der Doctor faßte das Blondköpfchen in beide Hände und küßte es.

„Der Verstand steht mir still!“ rief er in tomscher Verzweiflung. „Ist das ein altes oder ein neues Kunststück?“ fragte er dann. Julianen lächelte und zog ihre eigene Uhr hervor.

„Hier ist die Lehrmeisterin,“ antwortete sie.

„Ida sollte stillfassen lernen, dazu verhält uns diese Uhr. Es wurde ihr begreiflich gemacht, daß man die Uhr sehr leise anfassen müsse, sonst hörte sie auf zu sprechen; dies hatte denn zur Folge, daß sie, dicht neben mir sitzend, artig mit ihrem Püppchen spielte und von Zeit zu Zeit ihr Ohr an meine Uhr drückte, um zu hören, ob sie auch noch spräche. Es beschäftigt ihren Geist ganz sichtlich. Sehen Sie, jetzt horcht sie am Puppenkopf, ob der spricht und schüttelt bedauernd das Köpfchen.“

„Haben Sie sich viel mit Kindern beschäftigt, mein Fräulein?“ fragte der alte Herr. „Niemals! Ich habe kaum ein kleines Kind gesehen. So lange ich mit meinem Vater im Walde wohnte, fehlte mir die Gelegenheit, und in der Pension, wo ich erzogen bin, gab es auch keine Kinder unter acht Jahren. Aber ich habe jetzt die Bemerkung gemacht, daß artige Kinder die besten Zerstreungsmittel sind. Schon das fröhliche Lachen eines Kindes erheitert mich. Die anmuthige Behendigkeit der beiden Knaben entzückt mich. Ich könnte Stundenlang zusehen, wenn sie hüpfen, laufen und springen. Aber Alles hat seine Zeit, mein Herr Doctor. Im Weisem Fremder, selbst im Familienzimmer würde mich dergleichen peinigen.“

„Da dictiren Sie, wie ich, „Silentium!“ lachte der Doctor. Sie neigte bestimmend den Kopf. Der Doctor blickte mit gesteigertem Interesse auf das junge Mädchen. Diese wunderbare schnelle Auffassung der Charaktere war ihm noch niemals vorgekommen. Dabei die Biegsamkeit ihres Geistes, sich jedem Einzelnen anzupassen und das Nichtigste in der Behandlungsweise aufzufinden.

In diesem Momente forderte Julianen Frau Heydens musikalisches Urtheil heraus; im nächsten Momente ließ sie einer kleinen Hilfsbereitschaft Spbillens Gerechtigkeit widerfahren; dann gab sie der Ausgelassenheit der Knaben Spielraum, u. bei alledem beherrschte sie das Haus mit ihrer Meinung! Der alte gute Herr begann einzusehen, daß die Zauberkraft ihres Wesens in einem moralischen Uebergewicht begründet liegen müsse. Wie aber stellte sie sich zu dem Hausherrn, dessen Eigenthümlichkeiten von ihr respectirt werden mußten? Er schärfte seine Aufmerksamkeit, um darüber in das Klare zu kommen. Herr Fedderhof vernahm sich, wie schon gesagt, in folge der Standrede, die der Doctor ihm gehalten, sehr gemessen. Die Zuverlässigkeit, womit er Julianen zu behandeln pflegte, hatte eine gewisse Förmlichkeit angenommen. Julianen schien dies nicht zu bemerken. Ihre

Aufgabe war, für Alles zu sorgen, was die Behaglichkeit im Hause erhöhen konnte, und dieser Verpflichtung kam sie unverdroffen nach. Specieell auf Herrn Fedderhof Rücksicht zu nehmen, fiel ihr gar nicht ein, ihre Sorgfalt für die Kinder hinderte sie daran. Der gute alte Doctor Boblen machte zu seinem Leidwesen die Bemerkung, daß das junge Mädchen für Fedderhof nicht größeres Interesse an den Tag legte, als für die alte Sybille, das heißt, sie sorgte für seine Verpflegung und überließ es ihm selbst, sich mit Dem zu versehen, was zu seiner Lebensnahrung gehörte. „Alles in dem Mädchen ist mobil, nur das Herz ist unerregerbar,“ dachte er nach diesen Beobachtungen. „Ihr Gemüth ist sonnig durchwärmt, ihr Geist geweckt, der Verstand mächtig cultivirt und die Bewegungen ihrer Seele überströmen sie leicht. Die Kinder, namentlich die kleine Ida, beleben sich unter ihrer Gemüths-einwirkung — die halb blinde Tante küßt sich auf ihren Geist und wird nach und nach wieder wach und brauchbar — Sybille fürchtet die Macht ihres Verstandes und nimmt Vernunft an — selbst, für Richard Fedderhof hat sie nur den gleichgültigen Blick einer sechzigjährigen Frau, die kalt sinnig geworden ist. Also ihr Herz hat Schaden gelitten, vielleicht hängt es mit verzweiflungsvoller Treue an einem Unwürdigen.“ (Fortf. f.)

Landesproduktenbörse.

Stuttgart den 3. Febr. In der vorigen Woche war die Witterung mehr winterlich und die Felder hatten schon eine leichte Schneedecke; letzte Nacht dagegen regnete es wieder. Die auswärtigen Berichte schildern, mit wenig Ausnahme, den Stand der Felder befriedigend und es scheinen auch diese Nachrichten viel dazu beizutragen, daß sich fast an allen tonangebenden Getreidemärkten immer noch keine regere Kauflust zeigt; jedoch vermochte der vorherrschend leblose Verkehr bis jetzt nicht, einen wesentlichen Eindruck auf die Preise auszuüben. An den bayrischen und württembergischen Märkten war die Haltung etwas fester; trotzdem aber hat der Verkehr bei heutiger Börse nur wenig an Lebhaftigkeit gewonnen. Wir notiren: Weizen, sryrischer 8 fl. 24 kr., bayr. 7 fl. 45 kr. bis 8 fl. 18 kr., russ. 8 fl. 20 kr.; Kernen 7 fl. 33 kr. bis 42 kr.; Gerste, bayr. 5 fl. 48 kr., württemb. 5 fl. 30 bis 6 fl. 6 kr.; öster. 5 fl. 42 kr., ungar. 6 fl. Haber 3 fl. 21—42 kr. Mehlpreise per 100 Klg. incl. Sac: Mehl Nr. 1: 24 fl. 36 kr. bis 25 fl. Nr. 2: 22 fl. 36 kr. bis 23 fl., Nr. 3: 19 fl. 24 kr. bis 20 fl., Nr. 4: 16 fl. 12—24 kr.

Fruchtpreise.

Badnang den 5. Febr.. Dinkel 5 fl. 4 kr. Roggen — fl. — kr. Kernen — fl. — kr. Haber 3 fl. 36 kr.

Gewicht von einem Scheffel

best	mittel	gering
Dinkel: 152 Pfd.	149 Pfd.	144 Pfd.
Haber: 177 Pfd.	172 Pfd.	169 Pfd.

Heilbronn den 4. Februar. Dinkel 5 fl. 20 kr. Gerste 5 fl. 18 kr. Haber 3 fl. 45 kr. Weizen 7 fl. — kr. Kernen — fl. — kr.

Gottesdienste

der Parodie Badnang

am Sonntag den 9. Februar.

Vormittags Predigt: Herr Dekan Kalchauer.

Nachmittags Kinderlehre (Mädchen): Herr Helfer Niehammer.

Familialgottesdienst in Maubach: Herr Stadtvikar Lecher.

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nr. 17.

Dienstag den 11. Februar 1873.

42. Jahrg.

Erkheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 41 kr., im Oberamtsbezirk Badnang 46 kr., außerhalb dieses 55 kr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 52 kr., außerhalb desselben 1 fl. 50 kr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 kr., die zweispaltige das Doppelte u.

Oberamt Badnang.

Bekanntmachung, betreffend das polizeiliche Verfahren in Baufachen.

Mit dem 1. Januar 1873 ist die allgemeine Bauordnung vom 6. Oktober 1872, die Kgl. Verordnung vom 16. Dezember 1872, betreffend die Zuständigkeit der Regierungsbehörden in Baufachen, die Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1872, in Wirksamkeit getreten (Regierungsblatt von 1872, Seite 305, 399, 403 und 435).

Die Ortsvorsteher, die Mitglieder der Bauhau, die Werkmeister und Geometer, sowie die Bauhandwerksleute werden aufgefordert, sich mit den neuen Vorschriften genau bekannt zu machen.

Nachfolgende sehr wichtige Bestimmungen werden hiemit noch besonders zur allgemeinen Kenntnißnahme und zur Nachachtung bekannt gegeben:

I. Nachstehende Bau Arbeiten können unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ohne vorausgegangene Anzeige bei der Behörde ausgeführt werden:

1. Im Innern der Gebäude jedes Bauwesens mit Ausnahme:

a) der Herstellung neuer und der Erneuerung oder Veränderung bestehender Feuerungseinrichtungen, insoweit es sich nicht bloß um die Erneuerung eines Ofens, Herdes oder sonstigen Feuerplatzes ohne wesentliche Aenderung in Größe und Konstruktion handelt, sowie der Bornahe anderer Bauten, deren Ausführung nach den hiesfür bestehenden besonderen Bestimmungen im einzelnen Fall durch die Baupolizeibehörde zu regeln ist, z. B. die Erneuerung oder wesentliche Ausbesserung von Einrichtungen, welche mit den bestehenden allgemeinen Vorschriften im Widerspruch stehen, die Anbringung von Oeffnungen in gebotenen Scheibewandungen, die Einrichtung von Schuerräumen in Wohngeflassen und umgekehrt, die Herstellung von Lokalen zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe.

2. Gegen außen: Die Herstellung und Ausbesserung eines Daches mit feuerfestem Deckmaterial, die Ausbesserung eines Lehm-, Stroh- und Lander-Daches oder eines anderen, solchen Dächern gleichgeachteten Daches in den Orten, wo derartige Dächer allgemein gestattet sind, die Anbringung von Läden, Thüren und Fenstern an bereits bestehenden Oeffnungen ohne deren Veränderung, das Verblenden und Verputzen der Gebäude, unbedeutende Ausbesserungen an den Außenwänden, die Einrichtung von Dachfenstern, die Herstellung von Lichtöffnungen und Thüren an den nicht an eine Straße oder einen öffentlichen Platz angrenzenden Rück- und Nebenseiten der Gebäude, wenn andere Gebäude (Bauordnung Art. 37 Abs. 2), beziehungsweise die Eigenthumsgrenze, wenigstens 2,3 Meter entfernt sind, und die Herstellung von Rinnen;

3. Die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung unbeheizbarer Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Schuppen, Feimen und dergl., sowie von Einfriedigungen im freien Felde, entfernt von öffentlichen Plätzen und Wegen, Eisenbahnen, militärischen Befestigungen, öffentl. Wasser- und außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans, sowie die Ausbesserung aller bestehenden Bauwerke dieser Art;

4. Die Ausbesserung der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, Brunnen, Eisternen, unterirdischen Wege, Wasserableitungs-Kanäle, Düngerstätten, Jauchen- und anderer ähnlicher Gruben (Bau-Ordnung Art. 77).

II. Nachfolgende Bauten sind acht Tage vor dem Beginn der Ausführung unter Angabe des etwa damit beauftragten Baumeisters oder Bauhandwerkers der Polizeibehörde anzuzeigen, bedürfen aber keiner ausdrücklichen polizeilichen Genehmigung, sondern können unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften hergestellt werden, wenn dem Bauweisen das Bauwesen nicht innerhalb des Termins unterlagert wird, und zwar:

1. Im Innern der Gebäude: Die Herstellung neuer und die Erneuerung oder Veränderung bestehender Zimmeröfen, Kaminen, Herde, Raminische, Heizwinkel, Rauchkammern, Aschen-

behälter, Waschkessel-Feuerungen, sowie Ofenöfen u. Backöfen für den Hausbedarf, kleiner Feuerungen von Werkstätten der Metallarbeiter und Kamine für solche Feuer und für die Feuerungen zu häuslichen Zwecken, soweit nicht nach I. 1. a) oben eine Erneuerung einzelner Feuerungseinrichtungen ohne Weiteres gestattet ist;

2. Gegen außen: Die Einrichtung oder die Veränderung von Abtritten und von Thüren und Lichtöffnungen, soweit sie nicht in die Ziff. I fallen, die Anbringung oder Veränderung von Erkern, Balkonen, Altanen, Gallerien, Gängen, Ausgüffen, Treppen und Aufzügen, sowie von Gesimsen, Verzierungen, Dachvorsprüngen und ähnlichen über die Umfassung hervortretenden Theilen an den nicht an eine Straße oder einen öffentlichen Platz angrenzenden Rück- und Nebenseiten der Gebäude, die Auswechslung oder größere Reparatur einer Umfassungswandung, beziehungsweise der daran angebrachten Vorsprünge, die Herstellung oder Erneuerung eines Daches mit nicht feuerfestem Deckmaterial, soweit solche Dächer für die betreffenden Orte allgemein gestattet sind;

3. Die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung der in Ziff. I. 3. erwähnten Bauten innerhalb oder in der Nähe der Orte, innerhalb des Ortsbauplans oder in der Nähe von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen;

4. Dergleichen von Ofenöfen, Backöfen und Waschkesseln im Freien außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder Ortsbauplans;

5. Dergleichen der in Ziff. I. 4 oben aufgeführten Bauwerke, abseits von Straßen und Baulinien.

Durch Ortsbaustatut kann die in Abs. 1 bestimmte Frist bis zu fünfzehn Tagen erstreckt werden (Bauordnung Art. 78).

III. Ueber alle Bauten, welche nicht unter die Ziffer I und II fallen, hat die zuständige Bau-Polizeibehörde nach vorgängiger Untersuchung zu erkennen.

Vor Ertheilung des polizeilichen Erkenntnisses darf mit Grabarbeiten begonnen werden, mit der Ausführung des Baues aber nur insoweit, als dies nach dem Ermessen der zuständigen Baupolizeibehörde zulässig ist.

Abweichungen von dem genehmigten Bauplane ohne Bewilligung der Behörde sind nur in dem Falle zulässig, wenn dieselben solche Aenderungen betreffen, welche nach Ziffer I und II keines polizeilichen Erkenntnisses bedürfen. Bei Aenderungen, welche unter Ziff. II fallen, muß übrigens vor deren Ausführung die daselbst vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig gemacht werden (Bauordnung Art. 79.)

Will ein Bau-Unternehmer solche Abweichungen von einem genehmigten Bauplan vornehmen, wozu besondere Genehmigung erforderlich ist, so hat er nach Umständen einen neuen Bauplan oder unter Vorlegung des bereits genehmigten Bauplans die zur Darstellung der beabsichtigten Aenderungen erforderlichen weiteren Zeichnungen in doppelter Anfertigung einzureichen. (Verfügung v. 26. Dezember 1872, S. 56.)

IV. Jeder, der ein Bauwesen unternehmen will, welches unter die Bestimmungen von Ziffer II und III fällt, hat von seinem Vorhaben der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen und insoweit, als zur Beurtheilung des Bauvorhabens Bauzeichnungen und Situationspläne nöthig sind, solche in doppelter

ter Ausfertigung zu übergeben, auch da, wo derselbe einen Neubau in der Nähe seiner Eigenthumsgrenze beabsichtigt, die Grundform desselben durch ausgesteckte Pfähle oder Bretter an Ort und Stelle darzustellen.

Die vorgeschriebene Anzeige von einem Bauwesen kann dem Ortsvorsteher oder dem von demselben zu bezeichnenden Gemeinbeamtens schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Wenn hierbei Bauzeichnungen und Situationspläne in mangelhafter Ausfertigung eingereicht werden, so sind dieselben sofort zur Ergänzung zurückzugeben.

Ist dagegen die Anzeige unter Vorlegung ordnungsmäßiger und vollständiger Pläne erfolgt, so wird dem Bau-Unternehmer in den Fällen der Ziff. II. eine Bescheinigung ausgestellt.

Die in Ziff. II. (Art. 78 der Bauordnung) bestimmte Frist beginnt erst mit erfolgter Uebergabe der nöthigen Bauzeichnungen und Situationspläne.

V. Bauweise und Situationszeichnungen sind bei allen Bauten erforderlich, über welche eine Regierungsbehörde zu erkennen hat. Gleiches gilt in Beziehung auf Bauweise bei Bauten, über welche die Gemeinderäthe zu erkennen haben, und außerdem dann, wenn die Verhältnisse der Bauweise nicht durch Augenschein z. genügend bekannt sind.

Besondere Situationspläne sind in den von den Gemeindebehörden zu erledigenden Fällen nur da vorzulegen, wo nach dem Ermessen der erkennenden Behörde die vorhandenen Ortskarten nicht genügen.

Die Bauweise müssen wenigstens deutliche und genaue Linearzeichnungen sein und enthalten:

I. bei Neubauten:

- 1) Den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des betreffenden Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung, Bestimmung und Höhe der Räume, der Dimensionen der Wände, der Stellung der Feuerungs-Einrichtungen und Kamine und der Form und Weite der letzteren, sowie deren Höhe über dem Dach.
2) Die Angabe des für die Außenseiten zu verwendenden Bau- und des Eindeckungs-Materials und
3) die Fagade des Hauses und, soweit vermöge seiner Stellung noch andere Seiten desselben besonders in die Augen fallen, auch Ansichten dieser Seiten;

II. bei Reparaturen oder Veränderungen an bestehenden Bauten:

Die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheils (und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll), sowie diejenigen der vorher bezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens erforderlich sind.

Für Eisen-Constructiven, für ungewöhnliche Bauten oder sonst auf Erfordern sind auch bei Neubauten Detailzeichnungen und ein Nachweis ausreichender Sicherheit beizufügen.

Die Situations-zeichnungen haben die bestimmte Baulinie und das Straßen-Maß, die auf dem Bauplatz befindlichen alten Bauweisen und die benachbarten Gebäude sammt Dachvorsprüngen und anderen Verbauten gegen das beabsichtigte Bauwesen, die nachbarlichen Grundstücke, Brunnen, Schächte, gemauerten Gräben und Kanäle mit den Eigenthumsgrenzen, den Hausnummern und den Namen der Eigenthümer, sowie die gegenüberliegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße zu umfassen und auch ein Orientirungszeichen zu enthalten.

Bei allen diesen nach einer Länge von 32 Cm. und einer Breite von 20,5 Cm. (dem sogenannten Kanzleiformat) zusammenzulegenden Plänen ist dauerhaftes, festes Material zu verwenden und folgendes Maß einzubalten:

- a) bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Fagade-Plänen 1 : 100,
b) bei den Detailplänen 1 : 50 und
c) bei den Situationsplänen 1 : 500.

Der Maßstab muß stets auf den Zeichnungen eingetragen werden. Auch sind die wesentlichen Maaßverhältnisse in Zahlen auszudrücken. Neue Bauten sind mit rother Farbe, bestehende Bauten aber, soweit sie eine Aenderung nicht erfahren, mit schwarzer, und soweit sie beibehalten werden, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Bei der Aufzählung der Stockwerke ist das Erdgeschloß als solches, das Geschloß über einer Treppe als erster Stock u. s. f. zu benennen.

Die Situationspläne können von Technikern, welche eine höhere Staatsprüfung im Baufache (R. Verordnung vom 4. Nov. 1872, Reg. Bl. S. 3697, § 10. 19) oder die besondere Prüfung im Wasserbaufache (R. Verordnung vom 28. November 1856, Reg. Blatt S. 3337) mit Erfolg erstanden haben, sowie von beeidigten Feldmessern und anderen von dem Ministerium des Innern hiezu besonders ermächtigten Personen angefertigt, alle übrigen Zeichnungen aber von beliebigen Bauverordnen aufgenommen werden.

Badnang den 7. Februar 1873.

Wo amtliche Karten in dem vorgeschriebenen oder einem größeren Maßstab gefertigt sind, genügt die Vorlegung von Abdrücken derselben, welche auf den neuesten Stand richtig gestellt werden müssen.

Die Situationspläne sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, die Bauweise aber von dem Bauenden und dem Techniker, von welchem sie herrühren, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Die Unterzeichner sind für die Richtigkeit der Pläne und der eingetragenen Maß-Verhältnisse verantwortlich. (§. 61 der Ministerial-Verfügung vom 26. Dezember 1872.)

VI. Ueber alle Bauten, welche nach Ziffer II und III oben der Prüfung der Polizeibehörde unterliegen, hat sich die Ortsbau-schau gutachtlich zu äußern, nachdem sie zuvor nöthigenfalls die Baustelle besichtigt und sämmtliche betheiligte Nachbarn und Behörden vernommen, auch die gegen das Bau-Vorhaben etwa vorgeschickten oder von Amtswegen zu machenden Einwendungen und Erinnerungen erörtert, und eine Verständigung der Betheiligten versucht hat.

Waltet bei einem Bauwesen in den Fällen der Ziff. II nach der Ansicht des Ortsvorstehers und der Bau-schau kein Anstand vor, so ist hierüber amtliche Vormerkung zu machen. Einer besonderen Eröffnung an den Baulestigen bedarf es nicht.

Unterliegt ein solches Bauwesen einem Anstand, so ist dem Baulestigen die Ausführung desselben dann vorläufig zu untersagen, wenn die erforderliche Verfügung nicht binnen der festgesetzten gesetzlichen Frist (Ziff. II) erfolgen kann.

In allen Fällen, wo nach Ziffer II oben ein polizeiliches Erkenntnis notwendig ist, hat die Bau-schau sämmtliche Verhandlungen über die Sache mit ihrem Gutachten dem Gemeinderathe vorzulegen. Letzterer hat insoweit, als er zuständig ist, sofort zu erkennen, in anderen Fällen aber die Akten mit seiner Aeußerung dem Oberamte vorzulegen.

Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur von Seite der betheiligten Nachbarn und Behörden sind, wenn diesen ordnungsmäßig (Art. 86 der Bauordnung) Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen gegeben war, ausgeschlossen, sobald das betreffende Bauwesen endgiltig (vergl. Art. 90 der Bauordnung) gestattet worden ist.

Privatrechtliche Einwendungen, insbesondere auch solche, welche sich auf die nachbarrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes im vierten Abschnitte der Bauordnung gründen, hemmen die baupolizeiliche Behandlung nicht; sie sind dann, wenn nicht eine Verständigung der Betheiligten erfolgt, zur eintretenden Entscheidung zu verweisen, welcher die Einstellung des polizeilich zugelassenen Bauwesens vorbehalten bleibt.

Alle baupolizeilichen Entscheidungen der Behörden sind dem Bauunternehmer und denjenigen Betheiligten, welche Einwendungen gegen das Bauwesen erhoben haben, urkundlich zu eröffnen.

Im Falle der Genehmigung eines Bauwesens ist zugleich dem Bauunternehmer eine Urkunde darüber, sowie eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des Bauplans zu übergeben. In jene sind die etwa ertheilten besonderen Vorschriften aufzunehmen. (Art. 86-89 der Bauordnung.)

VII. Nach Ertheilung der Bau-Erlaubnis hat dasjenige Mitglied der Bau-schau, welches vom Gemeinderath hiezu bestimmt wird, der Bau-Controleur, die Bauausführung zu überwachen, und es ist deshalb vom Bauunternehmer dem Bau-Controleur Anzeige zu machen:

- 1. von der Ausdehnung des Baues;
2. von der Verlegung der ersten Sockelschichte, wobei mindestens diejenigen Sockelsteine verlegt sein müssen, aus welchen die vollständige Gebäudeanlage ersichtlich ist (die ersten Sockelsteine sämmtlicher Ecken des Gebäudes und etwaiger Vorsprünge);
3. von der Beendigung des Rohbaues und der dazu gehörigen Feuerungsanlagen, aber noch vor Beginn der Gypferarbeiten;
4. von der Fertigstellung des Baues.

Sofort nach erhaltener Anzeige hat der Bau-Controleur die Besichtigung des Bauwesens vorzunehmen, nach welcher in den Fällen Ziffer 1-3 mit dem Bauwesen fortgefahren werden darf, wenn sich kein Anstand ergeben hat (§ 67 der Ministerialverfügung vom 26. Dezember 1872).

VIII. Wird ein für zulässig erkanntes Bauwesen binnen zwei Jahren von dem Ablauf der in Ziffer 2 oben bestimmten Frist, beziehungsweise von dem Eintritte der Endgültigkeit des bezüglichen polizeilichen Erkenntnisses an gerechnet, nicht in Angriff genommen, so tritt die Anzeige von dem Bau-Vorhaben, beziehungsweise das betreffende polizeiliche Erkenntnis außer Wirkung (Artikel 91 der Bauordnung).

IX. Befehlungen gegen die oben unter Ziffer II. und III. genannten Bestimmungen der neuen Bauordnung und gegen die baupolizeilichen Vorschriften ziehen für den Bauherrn, Baumeister und Bauhandwerker Geldstrafen bis zu 50 Thalern oder Haft bis zu 6 Wochen nach sich, soweit nicht nach §. 33 des Strafgesetzbuchs noch höhere Strafen anzuwenden sind. (Artikel 93 der Bauordnung.)

R. Oberamt. Dreßler.

Revier Weiffach. Brennholz-Verkauf.

Am Freitag den 14. d. Mts. aus dem Schneckenbühl: 76 Nm. birchene Scheiter, 36 Nm. buchene, 66 Nm. birchene, 34 Nm., erlene, 72 Nm. asperne Brügel, 4130 buchene, 3100 birchene, 300 erlene und 870 asperne Wellen.

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Schlag. Reichenberg den 7. Febr. 1873.

R. Forstamt. Bechtner.

Revier Lichtenstern. Brennholz-Verkauf.

Am Freitag den 14. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im Lamm in Neulautern aus dem Hefberg 9: 1 Nm. eichene Brügel, 213 Nm. buchene Scheiter, 30 Nm. dto. Brügel, 74 Nm. dto. Klobholz, 38 Nm. unaufbereitetes hartes Stockholz, 6220 gebundene buchene und 350 ungebundene Nadelholzwellen.

Reichenberg den 6. Febr. 1873.

R. Forstamt. Bechtner.

Revier Kleinspach. Stamm-, Kleinnutz- u. Brennholz-Verkauf.

Am Freitag und Samstag den 14. und 15. d. Mts. aus dem Waldbistritz Stittswald, Abth. 8 Sulz-leich: 1 Birnbaum 10 M. lang, 25 Zm. mittlerem Durchmesser, 0,49 Zm., 1 Vogelbeer, 5 Meter lang, 15 Zm. mittlerem Durchmesser, 0,09 Zm., 5383 Stück Nadelholzstangen bis 10 Meter Länge und bis 12 Zm. unterer Stärke, 27 Nm. buchene, birchene, erlene und asperne Brügel, 80 Nm. Nadelholz-scheiter, Brügel und Anbruch, 9770 buchene, 20 birchene, 10 erlene, 160 asperne, 150 gemischte und etwa 1010 ungebundene Nadelreiswellen zu Streu geeignet.

Am ersten Tage kommt das Stamm- und Kleinnutzholz mit etwas Brennholz zum Verkauf.

Zusammenkunft je Morgens 10 Uhr auf dem Böcklenshofer Kurzacher Weg beim neuen Blockhaus. Reichenberg den 4. Febr. 1873.

R. Forstamt. Bechtner.

Revier Reichenberg. Wegbau-Altford. Samstag den 15. Februar, Vormittags 9 Uhr.

wird in dem Amtszimmer des Unterzeichneten die Fortsetzung des Baues des Holzabfuhrweges im Jurnwald mit 430 Meter Länge veraccorbird. — Es betragen nach dem Ueber-schlag die Kosten für Planirung 488 fl., Maurerarbeit 113 fl. — Der Forstwärter in Jurn wird auf Verlangen die Baustrecke vorzeigen. Reichenberg den 9. Febr. 1873.

R. Revieramt. Trips.

Revier Murrhardt. Altford. Am Samstag den 15. d. Mts.,

Nachmittags 2 Uhr, werden im Hirsch zu Marbäde veraccorbird: Die Chaufrung eines Weges im Staatswald Buch und die Herstellung einer Wendungsplatte daselbst, mit dem Ueber-schlag von 400 fl und 255 fl. Den 9. Febr. 1873.

R. Revieramt.

Hofkammeramt Waiblingen. Stammholz-Verkauf.

Aus dem Hofkammerwald Rothenebühl, mittelbar an der Staatsstraße von Winnenden nach Badnang am



Montag den 17. Februar: 87 eichene Stämme, 4-15 M. lang, 26 bis 88 Cm. dick, 5 glatthuchene Stämme, 3-9 M. lang, 50-76 Cm. dick, 3 Elzbeer-Stämme, 2-7 M. lang, 27 bis 40 Cm. dick.

Das Holz ist fast durchgängig von sehr schöner Qualität und die Abfuhr ganz gut. Zusammenkunft um 10 Uhr im Wald auf der obgenannten Straße.

Sodann aus den Hofkammerwaldungen Otternhäule, Altergrund beim Buchenbacherhof am

Dienstag den 18. Februar: 59 eichene Stämme, 3-15 M. lang, 17 bis 104 Cm. dick, 7 Elzbeer-Stämme, 3-9 M. lang, 20 bis 35 Cm. dick, 17 birchene Stämme, 6-12 M. lang, 15 bis 25 Cm. dick, 13 forchene Stämme, 6-12 M. lang, 18 bis 27 Cm. dick.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr bei der Saatschule im Otternhäule. Waiblingen den 10. Febr. 1873.

R. Hofkammeramt. Guffmann.

Birkmannsweiler, Gerichtsbezirks Waiblingen.

Gläubiger-Aufruf.

Die Gläubiger, der Gottfried Schneider, Schäfers Wittwe von Rippoldsweiler, jetzt verheirathet mit Michael Gottlob Dobler, Tagelöhner von hier, früher in Schleißweiler, jetzt in der Gemeinde Murrhardt sich aufhaltend, werden aufgefordert, ihre Ansprüche am

Donnerstag den 20. Februar d. J., Nachmittags 1 1/2 Uhr,

auf dem Rathhaus in Birkmannsweiler, oder vorher schriftlich, anzumelden und zu beweisen, widrigenfalls sie bei dem vom R. Oberamtsgericht Waiblingen angeordneten Versuch der außergerichtlichen Erledigung dieses Schuldenwesens unberücksichtigt bleiben würden. Den 6. Febr. 1873.

R. Amtnotariat und Gemeinderath. Winnenden. Birkmannsweiler. Amtnotar Dinkelder.

Oppenweiler. Feiler Aufbaum.

Stamm mit 44,6 C., 2 Abschnitte mit zusammen 17,4 C. verkauft im Klob'schen Gasthause

Mittwoch den 12. Febr., Nachmittags 2 Uhr, Jakob Krauter, Schmied.

Badnang. Nächsten Mittwoch Abends 7 1/2 Uhr Versammlung der 1. und 2. Compagnie im Schwanen.

Die 2. Compagnie hat an Stelle des zurückgetretenen einen Führer zu wählen und deshalb in möglichst vollständiger Anzahl zu erscheinen. Den 10. Febr. 1873.

Commando.

Mittwoch Noos.

Badnang. Eine Wohnung mit Gerberei-Einrichtung hat bis Georgii zu verpachten Friedrich Jung's Wittwe.

fl. 180 & fl. 100 hat sogleich auszuleihen B. Sacker in Nassach.

Fichtenloh,

bester Qualität, franco Staltach à Ctr. fl. 1. 33 fr. Staltach bis Waiblingen beträgt Fracht à Ctr. 18 fr. 1 Pfennig.

Ehr. Kerler. Murnau, Oberbayern.

Niehelbach. 80,000 Fichtenpflanzen in schöner Gattung, das Tausend zu 2 fl., verkauft Adam Häufermann.

Etrümpfelbach. Eine hochfrüchtige Kalbel verkauft als überzählig G. Wegger.

Großaspach. Das Brunnenmädchergeschirr meines verlebener Mannes, bestehend aus 2 Töchtern, 1 Pokrhanze und 1 Hohlbank, setze ich dem Verkauf aus und bitte, Liebhaber sich an mich zu wenden. Christiane Entref.

Badnang. Da nun in den neuesten Façonnen Strohhüte bei uns eingetroffen sind, beehren wir uns hiemit anzuzeigen, daß in Walde Strohhüte in die Waich abgefordert werden. Geschwister Bauerheim.

Badnang. Ader zu verkaufen oder zu verpachten. 2 1/2 Vrtl. Ader in der Kleinklinge ist zu verkaufen oder zu verpachten. Jakob Breuninger Johs. Sohn.

Badnang. Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt sein reichhaltiges Lager in
Tuch und Wulstlein
sowie große Auswahl
fertiger Herrenkleider
von den neuesten Stoffen zu den billigsten Preisen.
K. Dautel, Kleiderhandlung.

Kleider werden nach Maß unter Garantie schön und billig
verfertigt bei
K. Dautel.

Auch werden 2/3 fl.-Stücke daselbst gegen Baare für voll
angenommen.

Größe Auswahl.

Billige Preise.

Winnenden.

Empfehlung.

Unterzeichneter erlaubt sich, sein selbstverfertigtes
Lager von

Grabdenkmälern & Monumenten

bestens zu empfehlen.

Auch werden nach Zeichnung Bestellungen auf Ornamentik, Büsten,
Basen und Figuren solid und billigt verfertigt.

Christian Röhrle.



Amliche Nachrichten.

* Gerichtsnotar Clemens in Schorn-
dorf wurde auf sein Ansuchen wegen vor-
gerückten Alters und körperlicher Leiden, unter
gnädigster Anerkennung seiner vielfährigen
treuen n. erbpriestlichen Dienste, in den Ruhe-
stand versetzt.

Tagesereignisse.

Deutschland.

* Der gelinbe Winter scheint besonders
auch auf den in den letzten Jahren ziemlich
stark in die Höhe gegangenen Preis der
Stein-Kohlen einzuwirken. Es wird
hierüber geschrieben:

* Der Kohlenüberfluß, der sich in
Köln bemerkbar macht, ist am Oberrhein be-
reits in vergrößertem Maßstabe zu Tage ge-
treten. In Mannheim und Ludwigshafen sind
die Magazine so überfüllt, daß die Kohlen-
massen von den Wandungen entfernt und nach
Innen aufgehäuft werden mußten, um die
Einfriedungen vor dem Zusammenbrechen zu
bewahren. Auf dem Rhein und auf dem
Nedar liegen eine erhebliche Anzahl mit Koh-
len beladener Schiffe, die wegen Naummangels
auf den Lagerplätzen nicht entleert werden
können. Unter solchen Umständen ist wohl
mit Sicherheit darauf zu zählen, daß die ab-
normen Kohlenpreise zum Weichen kommen,
da der Monat Januar nun vorüber, und auf
einen Winter von Dauer wohl nicht mehr zu
rechnen ist.

* Nach einer neulichen Bekanntmachung
des Reichsanzleramts ist die Erweiterung
der Festungsanlagen von Köln, Cob-
lenz, Mainz, Ulm, Spandau, Küstrin, Posen,
Thorn, Königsberg, Swinemünde, Friedrichs-
ort, Sonderburg-Düppel, an der unteren
Elbe, an der unteren Wefer und von Wil-
helmsbaven, beziehungsweise ihrer Rayons, in
Aussicht genommen.

Stuttgart den 8. Febr. Ueber das
Befinden S. Maj. der Königin Mutter
ist heute früh folgendes ärztliches Bulletin
ausgegeben worden. „Bei Ihrer Majestät
der Königin Mutter verlief der gestrige Tag
befriedigend, die Nacht war ruhiger, brachte
mehr Schlaf.“ Dr. Gärtner.

Heilbronn den 8. Februar. Gestern
Nachmittag war ein hiesiger Bäckermeister
in Gefahr von Hunden zerrissen zu
werden. Er wollte einen Metzgerhund, die
seinen kleinen Hund gepackt hatten, abwehren,
worauf dieselben über ihn selbst herfielen und
nur mit schwerer Mühe und nachdem sie ihm
mehrere nicht unerhebliche Wunden beige-
bracht hatten, loszubringen waren. Die bei-
den Bestien wurden sofort dem Abdecker über-
geben.

* Zu der allgemeinen Gerbrinden-
Versammlung in Heilbronn, welche
am Montag den 17. Februar Vormittags 10
Uhr in dem Gasthaus zur Kofe daselbst ihren
Anfang nimmt, sind Kinder von 175 Revieren,
Gemeinden und Gutsbesitzern angemeldet.

Redigirt, gedruckt und verlegt von L. Wildt in Badnang.

Badnang.
Ein Kuhkalb
zur Nachzucht verkauft
Schafhalter Pfizenmayer.

Badnang.
Magd-Gesuch.
Ein ordentliches Mädchen findet sogleich
eine Stelle. Wo? sagt die Redaktion.

Badnang.
5 1/2 Brtl. Ader
in den Lettenäckern, zum Ansteden von Kar-
toffeln, verpachtet bis Georgii d. J.
Jakob Eiser am Koppenberg.

Badnang.
**Einen Kunstherd und
einen Sparherd**
je mit Platte und 3 Häfen hat zu verkaufen
Jakob Treß, Rothgerber.

Badnang.
In eine hiesige Gerberei werden
2 bis 3 Gesellen
gesucht. Nähere Auskunft bei
Wagner Beck.

Einzelne Nummern die-
ses — die wichtigsten Be-
stimmungen der Bau-Ordnung ent-
haltenden Blattes können à 3 Kr.
von der Redaktion bezogen werden.

* Im Jahr 1871 bestanden im Großher-
zogthum Baden 222 freiwillige Feuer-
wehren mit über 20,000 Mitgliedern,
im Jahr 1870 203 mit etwa 19,200 Mitgliedern.

Oestreich.

Feldkirch den 4. Febr. Fürst Lichten-
stein ließ durch den Landesverweser im Land-
tage mittheilen, daß er das Schloß Baduz
(Baduz ist die Hauptstadt des Fürstenthums
Lichtenstein) den aus Deutschland ausgewie-
senen Ordensschwestern überlasse. Der Lichten-
steiner Landtag protestirte energisch dagegen,
beschloß eine Gesetzesvorlage gegen die Ansie-
lung der Jesuiten und deren Affiliirten und
wählte sofort einen Ausschuß für Ausarbeitung
des Gesetzes.

Australien.

* Auf dem australischen Continente hat
man einen neuen Brennstoff entdeckt, den man
dort „weiße Kohle“ nennt. Er besteht
aus einer Art verfilzter Pflanzenfasern, zwi-
schen denen sich ein feiner Sand befindet, und
hat ungefähr die Consistenz eines Weizenku-
chens, ist leicht entzündlich und brennt mit
heller Flamme. Die weißen Kohlen bedecken
ganze Landstriche, brauchen nicht erst aus der
Erde gegraben zu werden, und werden bereits
in großen Massen zur Feuerung verwendet.

Gottesdienste
der Pfarodie Badnang
am Dienstag den 11. Febr.
Vormittags 9 Uhr Bestunde: Herr Helfer-
Rietzhammer.

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nr. 18.

Donnerstag den 13. Februar 1873.

42. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 41 Kr., im Oberamtsbezirk Bad-
nang 46 Kr., und außerhalb dieses 55 Kr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 52 Kr., außerhalb desselben 1 fl. 50 Kr. Man abonniert bei den K. Post-
ämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 Kr., die zwispaltige das Doppelte u.

Bekanntmachung des Finanzministeriums.

In Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J., Regbl. S. 20 werden die Besitzer der von der württembergischen Staatsschuldenzahl-
ungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 in Stück von 25 fl. ausgegebenen **verzinslichen Kassenscheine** auf-
gefordert, dieselben von heute an binnen 6 Monaten bei den württembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen.
Diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, verlieren ihren Werth.
Stuttgart den 3. Febr. 1873.

K. Finanzministerium.
K enner.

Oberamt Badnang. An die Verwaltungs-Aktuare.

Unter Hinweisung auf den oberamtl. Erlaß vom 7. v. Mts (Murrthalbote Nr. 3), betr. die Belohnung der Verwaltungs-Aktuare,
werden dieselben angewiesen bei Vorlage der Beschlüsse über

- 1) die Erhöhung der Rechnungsstellkosten die betreffende letzte gestellte Rechnung,
- 2) bei Belohnungen für den Steuerlaß die letzten 3 Steuerlaßprotokolle,
- 3) bei Belohnungen für die Anlegung des Steuer-Abrechnungsbuchs die summarische Berechnung über dasselbe

vorzulegen.
Der Termin zu Vorlegung der verlangten Berechnungen und Beschlüsse u. wird bis **1. Mai** d. J. erstreckt.
Badnang den 10. Febr. 1873.

K. Oberamt.
D reicher.

Königl. Oberamtsgericht Badnang. Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

In nachgenannter Gantsache werden die
Schulden-Liquidation und die gesellig damit
verbundenen Verhandlungen an dem untenbe-
zeichneten Tage und Ort vorgenommen, wozu
die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden,
um entweder an der Liquidationstagsfahrt per-
sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,
oder auch statt dessen vor oder an dem Tage
der Liquidationstagsfahrt durch schriftlichen
Recess ihre Forderungen und etwaigen Vor-
zugsrechte anzumelden und in dem einen oder
andern Fall zugleich, spätestens an der Liqui-
dationstagsfahrt, die Beweismittel für ihre
Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte,
soweit ihnen solche zu Gebot stehen, zu Ge-
richtshanden zu bringen. Gläubiger, welche
weder an der Liquidationstagsfahrt, noch vor
derselben ihre Forderungen anmelden, die
Untersandsgläubiger ausgenommen, trifft der
Ausschluß von der Masse mit dem Schlusse
der Liquidationstagsfahrt. Die an der Tag-
fahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an
die von den erschienenen Gläubigern gefaßten
Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Ein-
wendungen gegen den Güterpfleger oder Gant-
anwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des
Gläubigerausschusses, sowie der Verwaltung
und Veräußerung der Masse und der etwaigen
Aktivprozesse gebunden, auch werden
dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines
Borg- oder Nachlaßvergleichs als der Mehr-
heit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten
angenommen werden, soweit sie nicht schon
vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung
im Voraus verweigert haben.

Liegenschaft ist nicht vorhanden.
**Jakob Fritz, Tagelöhner von Siemers-
bach,**
Samstag den 19. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
Rathhaus in Großlörsch.
Den 27. Jan. 1873.

Oberamtsrichter
Clemens.

Badnang. Verkauf eines Waaren- Lagers.

Aus der Gantmasse des
Tuchmachers Georg Feldmaier,
wird der zu 2349 fl. geschätzte Waaren- und
Wollen-Vorrath, bestehend in:
Tüchern, Wulstlein, Flanellen, baumwol-
lenen Stoffen aller Art, Blousen, Fla-
nellhemden, Hosen und etwa 3 Centnern
roher Wolle

am
**Montag und Dienstag den 24. und
25. Februar d. J.**
partiiell im öffentlichen Aufsteig
gegen baare Bezahlung zum Verkaufe gebracht.
Die Verkaufsverhandlung findet im Feld-
maier'schen Hause statt, und beginnt je Mor-
gens 8 Uhr.
Den 11. Februar 1873.

Aus Auftrag des K. Oberamtsgerichts:
K. Gerichtsnotariat.
K einmann.

Badnang. Güter-Verkauf.

Die Erben der kürzlich verstorbenen Frau
Tuchmacher Jakob Büchner's Wittve von
hier werden am nächsten

Mittwoch den 19. d. Mts.,
Vormittags 9 Uhr,
auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen
Aufsteig verkaufen:

1 1/2 Mrg. 45,9 Mth. Ader, die Hälfte
mit Dinkel angeblümt, im Krehenbach,
neben Kronenwirth Breuninger und
Gottlieb Feucht,

1/2 Mrg. 33,2 Mth. Ader, mit 3 trag-
baren Obstbäumen ausgelegt und mit
2jährigem hohem Klee eingebaut, am
Röhrlensweg, neben den Anstößern und
Bäcker Rinzer,
1 Mrg. 9,1 Mth. Wiese im Affalterbach,

neben Schuhmacher Linder und Metzger
Jakob Belz Kindern,
1/8 Mrg. 22,3 Mth. Land in der obern
Au, neben Steinhauer Mößner's Wittve
und Tuchmacher Feucht,
wozu die Liebhaber eineladen werden.
Den 11. Febr. 1873.

Rathschreiber
Krauth.

Badnang. Wohnhaus- u. Güter- Verkauf.

Aus der Gantmasse des Tuchmachers Georg
Feldmaier dahier werden am
Mittwoch den 3. März 1873,
Vormittags 9 Uhr,
auf dem hiesigen Rathhaus im öffentl. Auf-
steig verkauft:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit zwei Woh-
nungen und gewölbtem Keller, einem
Schweinstall hinter dem Haus, in der
Schmidgasse, neben Weißgerber Holzapfel
und Flachner Störzbach junior,
B. B. N. 2400 fl.

Gerichtlicher Anschlag 2500 fl.

1/2 Mrg. 10,7 Mth. Ader auf der Schön-
thaler Höhe, neben Metzger Baumann's
Wittve und Schuhmacher Weber,

Gerichtlicher Anschlag 225 fl.;

1/2 Mrg. 46,5 Mth. willkürlich gebauter
Ader, mit Obstbäumen ausgelegt und mit
Dinkel eingebaut, in der Münsterlinge,
neben Uhrmacher Salsfrant und Rothger-
ber Stig,

Gerichtlicher Anschlag 100 fl.,
wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Den 11. Febr. 1873.

Rathschreiber
Krauth.

Klein-Jungersheim. Amden-Verkauf.

Das heutige Amden Erzeugniß, meist aus